

Allgemeine Vermietungsbedingungen von SOUTHCAMP EXPERIENCE S.L.

1. Anwendung der Geschäftsbedingungen, Inhalt des Vertrags, spanisches Recht als anwendbares Recht

a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SOUTHCAMP EXPERIENCE S.L., geschäftsansässig in C/ Amargura 147, E-11510 Puerto Real, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Cádiz, Band 2046, Registerblatt 49, Buch 0, Seite CA-43263, mit Steueridentifikationsnummer B-72209125 (nachfolgend „SOUTHCAMPER“ oder „Vermieter“ genannt) sind ausschließliche Vertragsparteien der Mietverträge für Wohnmobile. Nicht zur Anwendung kommen Klauseln oder Bedingungen des Mieters, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SOUTHCAMPER widersprechen oder diese modifizieren.

b) Die Dauer des Vertrags ist die im Vertrag genannte, wobei eine stillschweigende und unbestimmte Verlängerung aufgrund einer fortgesetzten Verwendung des Fahrzeugs nicht zulässig ist.

c) Alle Abreden, Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter müssen schriftlich erfolgen.

d) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind frei zugänglich und können auf der Website www.southcamper.com heruntergeladen werden, und sie stehen der Öffentlichkeit in den einzelnen Verleihstationen von SOUTHCAMPER zur Verfügung. Sie werden im Moment der Vertragsunterzeichnung gültig.

2. Preise und Mietdauer, Erstattung

a) Die Preise werden pro Tag berechnet, und der Preis für einen Tag entspricht 24 Stunden. Falls nicht der ganze Tag in Anspruch genommen wird, ist der Vermieter unter keinen Umständen verpflichtet, dem Mieter einen Teil des Mietpreises zu erstatten. Es gibt eine Mindestmietdauer in Abhängigkeit von der Saison. Der Preis und die Mindestmietdauer ergeben sich aus der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Preisliste des Vermieters. Für jede Ausleihe wird ein fester Einheitspreis berechnet, der je nach Jahreszeit variieren kann. Neben dem Mietpreis zahlt der Mieter einen Fixbetrag (Servicekosten) für die Bearbeitungskosten des Mietvertrags.

b) In den entsprechenden Mietkosten sind enthalten:

–250 km pro Tag, für längere Strecken werden 0,1 Euro pro km berechnet

–1 Fahrer

–Haftpflichtversicherung und Garantie des Herstellers des Fahrzeugs mit einem Selbstbehalt von 600 Euro pro Schadensfall, private Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von 50 Millionen Euro.

–Endreinigung des Fahrzeugs, sofern die Verschmutzung bei Rückgabe auf normale Nutzung des Wohnmobils zurückzuführen ist.

Der Mieter kann den Selbstbehalt von 600 Euro auf 150 Euro pro Schadensfall reduzieren, wenn er die zusätzliche Gebühr entsprechend der aktuellen Preisliste zahlt.

c) Die Mietdauer beginnt mit der Abholung des Wohnmobils durch den Mieter in der Verleihstation und endet mit der Rückgabe in derselben Verleihstation, es sei denn, die Parteien vereinbaren einen anderen Ort für die Abholung und/oder Rückgabe.

d) Wenn das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird, befreit dies den Mieter nicht von der Pflicht, den gesamten vertraglich vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

e) Wenn das Fahrzeug an einem anderen Ort als dem, an dem es abgeholt wurde, zurückgegeben werden soll, muss dies vor Mietbeginn vereinbart werden, wobei der Mieter in diesem Fall einen zusätzlichen Betrag zu zahlen hat.

f) Die Kosten für Kraftstoff und Pflege des Fahrzeugs während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters. Das Wohnmobil wird mit vollem Tank ausgehändigt und mit vollem Tank zurückgegeben. Anderenfalls zahlt der Mieter bei Rückgabe die Kosten für die Auffüllung des Tanks sowie 25 Euro zusätzlich.

3. Bereitstellung und Abholung des Wohnmobils, Zeiten für die Bereitstellung und Abholung

a) Der Mieter informiert den Vermieter mindestens sechs Wochen im Voraus auf der Website southcamper.com indem er über „Acceso clientes“ (Kundenzugang) angibt, zu welcher Uhrzeit er das Fahrzeug abholt und zurückgibt. Sofern im Mietvertrag nicht anders vorgesehen, erfolgt die Abholung und Rückgabe der Fahrzeuge in Málaga, Barcelona und Bilbao von Montag bis Sonntag zu der vereinbarten Zeit zwischen 9:00 und 19:00 Uhr (Ortszeit), während die Rückgabe in den restlichen Stationen von Montag bis Sonntag zu der vereinbarten Zeit zwischen 11:00 und 17:00 Uhr (Ortszeit) erfolgt. Abholungen und Rückgaben können außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen, wenn dies vorher vereinbart wurde, wobei ein Aufpreis entsprechend dem aktuellen Verzeichnis zu zahlen ist.

b) Wenn das Wohnmobil nach Ablauf der schriftlich vereinbarten Zeit zurückgegeben wird, berechnet der Vermieter die tägliche Miete für jeden Tag Verspätung, unabhängig von den tatsächlichen Verspätungsstunden.

c) Umstände höherer Gewalt, die eine rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs verhindern, müssen dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden, sodass er sie zur Kenntnis nehmen und akzeptieren kann. Falls der Vermieter den Verspätungsgrund nicht für gerechtfertigt hält, wird die Verzögerung bei der Rückgabe als nicht genehmigte Verspätung gemäß dem vorstehenden Paragraphen berechnet.

d) Vor Beginn der Reise unterschreiben beide Parteien ein Übergabeprotokoll (Check Out), in dem der Mieter bestätigt, dass er eine Gebrauchsanweisung für das Wohnmobil erhalten hat, und in dem der Zustand des Wohnmobils beschrieben wird. SOUTHCAMPER behält sich vor, das Wohnmobil erst auszuhändigen, wenn die genannte Instruktion erfolgt ist. Wenn sich die Übergabe des Fahrzeugs aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, verzögert, trägt dieser die aus der Verzögerung resultierenden Kosten.

e) Bei Aushändigung des Fahrzeugs muss der Mieter seinen Personalausweis/Reisepass sowie die Führerscheine der vorgesehenen Fahrer vorlegen. Der Vermieter darf von den genannten Dokumenten Fotokopien oder Fotos machen. Alle Fahrer müssen bei der Übergabe des Wohnmobils anwesend sein.

f) Bei Rückgabe des Fahrzeugs überprüfen die Angestellten der Verleihstation den Zustand des Fahrzeugs in Anwesenheit des Mieters, wonach beide Parteien (Vermieter und Mieter) ein Rückgabeprotokoll (Check In) unterschreiben, in dem eventuelle Schäden am Wohnmobil dokumentiert werden.

g) Sollte der Mieter bei der Überprüfung des Fahrzeugs aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht anwesend sein, und Schäden am Wohnmobil festgestellt werden, muss der Kunde die durch die Angestellten der Verleihstation vorgenommene Bewertung dieser Schäden vorbehaltlos akzeptieren.

h) Eine Änderung oder Modifizierung der Termine für die Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich. Ungeachtet dessen behält sich der Vermieter das Recht vor, die Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Datum zu fordern, wenn der Gebrauch des Fahrzeugs gegen die mietvertraglichen Bestimmungen oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt. Die unterlassene Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter berechtigt SOUTHCAMPER dazu, dies auf gerichtlichem Wege zu fordern.

i) Die Bitte um Verlängerung der Mietdauer muss schriftlich an den Vermieter gestellt werden. Eine bloße Bitte um Verlängerung stellt keine Verpflichtung für den Vermieter dar, der die Bitte je nach Reservierungen oder momentanen Kapazitäten annehmen kann.

j) SOUTHCAMPER übergibt das Wohnmobil innen und außen sauber und mit leerem Abwasserbehälter und WC. Der Mieter gibt das Wohnmobil im gleichen Zustand zurück, anderenfalls zahlt er einen Betrag für die zusätzliche Reinigung. Die Kosten für die zusätzliche Reinigung betragen 35 Euro pro Arbeitsstunde und werden vom Mieter bei Rückgabe gezahlt.

Daher werden bei Rückgabe 70 Euro berechnet, falls das Fahrzeug mit nicht geleertem WC zurückgegeben wird, sowie die Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs, falls durch die Mitnahme von Tieren, die in Ausnahmefällen gestattet werden kann, oder Tabakrauch Verschmutzungen oder unangenehmer Geruch im Innern des Fahrzeugs entstanden sind.

4. Zahlung und Kautio

a) Die Zahlung der Miete wird wie folgt vorgenommen:

(1) Für Mietverträge, die direkt mit SOUTHCAMPER und/oder über seine Website southcamper.com abgeschlossen wurden:

Der Mieter zahlt bei Reservierung umgehend 20 % der Tageskosten und Servicekosten, mindestens jedoch 200 Euro. Bei Überweisungen muss die Summe innerhalb von 5 Kalendertagen auf das Bankkonto des Vermieters überwiesen werden. Die Zahlung gilt als innerhalb des genannten Zeitraums erfolgt, wenn das Geld innerhalb dieses Zeitraums auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist oder wenn der Vermieter innerhalb dieses Zeitraums per Mail oder Fax einen Überweisungsbeleg erhalten hat. Im Falle der Nichtzahlung behält sich der Vermieter das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Mieter zahlt mindestens 30 Kalendertage vor Vertragsbeginn den gesamten Mietpreis abzüglich der gemäß vorstehendem Punkt geleisteten Vorauszahlung. Der gesamte Mietpreis muss unverzüglich gezahlt werden, wenn die Reservierung weniger als 30 Tage vor Beginn der Mietdauer vorgenommen wird.

(2) Für Mietverträge, die über die Webseiten Dritter (Agenturen, etc.) abgeschlossen werden:

Wenn die Reservierung nicht über SOUTHCAMPER, sondern über externe Agenturen oder andere Webseiten als www.southcamper.com erfolgt, gelten die Bestimmungen der Klausel 4.a.1, wobei Folgendes zu beachten ist:

Was die Zahlungsbedingungen und Fristen angeht, gelten die zwischen dem Mieter und der Agentur vereinbarten Bedingungen.

Falls gemäß den Bedingungen der Agentur die Zahlung von Extras und zusätzlichen Kosten direkt an SOUTHCAMPER erfolgt, wird die Zahlung spätestens bei Abholung des Fahrzeugs geleistet.

b) Spätestens bei Abholung des Fahrzeugs zahlt der Mieter per Kreditkarte die Summe von 600 Euro als Kautio. Nachdem ein Verantwortlicher von SOUTHCAMPER das zurückgegebene Fahrzeug in Augenschein genommen hat, erhält der Mieter die Kautio zurück. Die Rückgabe der Kautio erfolgt mittels Gutschrift auf der Kreditkarte oder Überweisung oder in bar. Das Recht, die Zahlungsart für die Erstattung zu wählen, hat ausschließlich der Vermieter.

c) In Ausnahmefällen wird dem Mieter die Möglichkeit angeboten, die Kautio, Extras und/oder Kosten bis zu einer Höchstsumme von 2499 Euro am Ort der Abholung des Fahrzeugs bar zu bezahlen.

d) Wenn sich bei der Inaugenscheinnahme des Wohnmobils Schäden finden sollten, die auf unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs zurückzuführen sind, wird der vom Kunden zu zahlende Betrag bestimmt, der von der hinterlegten Kautio abgezogen wird. Sollten die Schäden die Höhe der Kautio übersteigen, trägt die Mieter die Differenz. Im Falle eines Unfalls wird der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung von der Kautio abgezogen.

e) Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, dem Vermieter Folgendes zu zahlen:

- das Fahrzeug hat eine Haftpflichtversicherung (die persönliche Schäden des Mieters und seiner Begleiter nicht abdeckt). Im Schadensfall zahlt der Mieter den entsprechenden Selbstbehalt.
- die zusätzlichen Kosten, die durch Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen als dem vorgesehen Ort und ohne Einverständnis des Vermieters entstehen.
- bei Rückgabe des Fahrzeugs den Betrag für die über die Freikilometer hinaus gefahrenen Kilometer sowie alle zusätzlichen Kosten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.
- bei Rückgabe des Fahrzeugs 70 Euro, falls das Fahrzeug mit nicht geleertem WC zurückgegeben wird, sowie Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs, falls die ausnahmsweise genehmigte Mitnahme von Tieren oder Zigarettenrauch im Innern des Fahrzeugs zu Verschmutzung oder Gerüchen geführt hat.

- sämtliche Bußgelder, Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten, die gegen den Mieter, das Fahrzeug oder den Vermieter verhängt wurden, weil während der Dauer des Mietvertrags ein Verkehrsdelikt oder Vergehen anderer Art begangen wurde, außer wenn der Vermieter dafür verantwortlich ist.

5. Fahrer

a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den zusätzlichen Fahrern gesteuert werden, die in der Verleihstation eingetragen wurden. Der Mieter muss als Fahrer des Fahrzeugs eingetragen werden. Der Mieter übernimmt die Verantwortung für alle vom zusätzlichen Fahrer verursachten Schäden. Alle im Vertrag genannten Fahrer müssen bei der Übergabe anwesend sein.

b) Der Mieter und jeder Fahrer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sowohl der Mieter als auch der Fahrer müssen seit mindestens 2 Jahren einen Führerschein der Klasse B oder gegebenenfalls die entsprechende nationale oder internationale Fahrerlaubnis besitzen. Falls sie ihren Wohnsitz nicht in der EU haben, benötigen sie einen internationalen Führerschein.

c) Der Mieter versichert, dass weder er noch einer der im Mietvertrag aufgeführten Fahrer des Fahrzeugs einem Fahrverbot unterliegen oder ihnen der Führerschein entzogen wurde, wobei unerheblich ist, in welcher Phase sich das Verbots- oder Entzugsverfahren befindet.

d) Sollte der Mieter bei Aushändigung des Fahrzeugs nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen, behält sich der Vermieter das Recht vor, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Reservierung, Abschluss des Vertrags und Änderungen

a) Das Anmieten des Fahrzeugs basiert auf dem Mietvertrag, der wie folgt zustande kommt:

(1) Für die Mietvertrag, die über die Webseite von southcamper.com geschlossen werden:

Durch das Markieren des Pfeils „(Ich habe die Allgemeinen Bedingungen gelesen und akzeptiere sie)“ und Drücken des Knopfes „(Jetzt reservieren)“ nimmt der Mieter eine verbindliche Reservierung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SOUTHCAMPER vor. Der Mieter erhält anschließend per E-Mail eine Übersicht über die vorgenommene Reservierung sowie Zugangsdaten für die Verwaltung der Reservierung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen als PDF-Dokument auf der Webseite southcamper.com zur Verfügung und können vor der Durchführung der verbindlichen Reservierung heruntergeladen werden.

(2) Für Mietverträge, die über die Webseiten Dritter (Agenturen, etc.) geschlossen werden:

Falls die verbindliche Reservierung über Dritte (andere Webseiten, Agenturen, etc.) vorgenommen wird, unterschreibt der Mieter unmittelbar vor Abholung des Fahrzeugs, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

b) Es ist nicht möglich, ein konkretes Modell eines Wohnmobils zu reservieren, die Reservierung bezieht sich auf eine bestimmte Gruppe von Fahrzeugen. Diese Klausel gilt auch dann, wenn ein konkretes Modell verwendet wird, um eine Gruppe von Fahrzeugen darzustellen. Der Vermieter hat das Recht, ein höherwertiges Fahrzeug als das ursprünglich vereinbarte bereitzustellen, sofern das Modell über mindestens so viele Sitze und Betten verfügt wie die ursprünglich reservierte Fahrzeuggruppe.

c) Wenn der Mieter die Reservierung einseitig storniert, zahlt er die folgenden Summen für die Annullierung:

- bis 50 Tage vor Mietbeginn 20 % des Brutto-Mietpreises, mindestens jedoch 200 Euro vom Mietpreis
- zwischen 49 und 15 Tage vor Mietbeginn 50 % des Brutto-Mietpreises
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80 % des Brutto-Mietpreises
- am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabholung des Fahrzeugs 95 % des Brutto-Mietpreises

Bei Annullierung der Reservierung wird dem Mieter die geleistete Anzahlung nicht erstattet. Diese dient der Deckung der Kosten für die Bearbeitung der Stornierung.

Die Kosten der Stornierung gelten nicht, wenn der Mieter sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag wahrnehmen kann.

d) Für die Mietverträge, die über die Webseite southcamper.com abgeschlossen wurden:

Der Mieter hat die Möglichkeit bis sechs Wochen vor Mietbeginn auf der Website über „Acceso clientes“ (Kundenzugang) zusätzliche Extras zu buchen. Die nachträgliche Reservierung von Extras wird mit zusammen der Hauptrechnung abgerechnet. In Ausnahmefällen ist es gestattet, bis zum Moment der Abholung des Fahrzeugs durch sofortige Bezahlung Extras hinzuzufügen. In keinem Fall darf die Barzahlung den gesetzlich erlaubten Betrag (aktuell 2499 Euro) überschreiten.

e) Für die Mietverträge, die über die Webseiten Dritter (Agenturen, etc.) abgeschlossen wurden:

Der Mieter hat die Möglichkeit, bis zur Bestätigung des Mietvertrags durch die Agentur zusätzliche Extras zu buchen. In Ausnahmefällen ist es erlaubt, bis zum Moment der Abholung des Fahrzeugs Extras gegen sofortige Bezahlung hinzuzufügen. In keinem Fall darf die Barzahlung den gesetzlich erlaubten Betrag (aktuell 2499 Euro) überschreiten.

7. Liste der zulässigen Länder, Beschränkung der Verwendung, Pflichten

a) Das Wohnmobil darf nur in den folgenden Ländern genutzt und gefahren werden: Spanien, Portugal, Gibraltar, Andorra, Frankreich, Italien, Deutschland, Schweiz, Österreich, Luxemburg, Holland, Belgien, Großbritannien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Kroatien und Slowenien, sofern diese Länder nicht in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Um in andere Länder zu fahren, muss vorher unbedingt die schriftliche Erlaubnis des Vermieters eingeholt werden.

b) Das Fahrzeug wird in technisch und mechanisch einwandfreiem Zustand übergeben, nebst dem notwendigen Zubehör (Werkzeug, Reifen) und der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug und sein Zubehör in dem Zustand, in dem er es abgeholt hat, zu halten und zurückzugeben.

c) Der Mieter verpflichtet sich, mit der gebotenen Regelmäßigkeit den Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen, insbesondere den Öl- und Wasserstand, den Reifendruck und andere Faktoren, von denen die Funktionstüchtigkeit des Wohnmobils abhängt. Ebenso muss der Mieter stets darauf achten, dass das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand ist.

d) Ferner verpflichtet sich der Mieter, die gültige Straßenverkehrsordnung zu beachten, und konkret versichert er SOUTHCAMPER, dass:

- niemand außer ihm oder den vertraglich ausdrücklich autorisierten Fahrern das Wohnmobil steuert.
- er das Fahrzeug, wenn er es nicht fährt, an geeigneten Stellen oder Orten parkt und es vor Hagel, Schnee und anderen Wetterphänomenen schützt, die ihm gravierende Schäden zufügen oder seinen Zustand erheblich verschlechtern könnten.
- er das Fahrzeug nicht in einem Gelände oder auf Wegen fährt, die für Wohnmobile nicht geeignet sind oder es auf irgendeine Weise beschädigen können.
- er in dem Wohnmobil keinerlei Tiere mitführt, ohne dass der Vermieter ihm dies vorher schriftlich erlaubt hätte, und nicht mehr Personen mitnimmt, als laut Zulassung des Fahrzeugs erlaubt sind.
- er das Wohnmobil nicht zu anderen als den im Vertrag genannten Zwecken nutzt.
- er im Wohnmobil keine Drogen, Betäubungsmittel oder andere nach geltendem Recht verbotene toxische Substanzen mitführt und er keine brennbaren oder explosiven Produkte mitführt, welche die Sicherheit des Fahrzeugs und der Insassen gefährden können.
- er sich nicht strafbar verhält, auch wenn dieses Verhalten nur nach dem örtlichen Recht des betreffenden Ortes strafbar ist.
- er das Wohnmobil nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Betäubungsmittel oder in körperlich schlechtem Zustand aufgrund von Erschöpfung oder Krankheit fährt.
- er das Wohnmobil nicht benutzt, um andere Fahrzeuge abzuschleppen oder anzuschieben, egal welche Fahrzeugklasse sie haben.
- er den Tacho des Fahrzeugs nicht öffnet, verstellt oder auf irgendeine Weise manipuliert und er SOUTHCAMPER umgehend über jegliche Schäden am Tacho informiert.

e) Außer wenn eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von SOUTHCAMPER vorliegt, ist es dem Mieter strengstens verboten, an dem Fahrzeug Änderungen, sei es innen oder außen, vorzunehmen, welche die technischen oder ästhetischen Eigenschaften des Wohnmobils ändern. Bei Nichtbeachtung dieser Klausel trägt der Mieter die gesamten Kosten für die Zurückversetzung des Fahrzeugs in seinen Originalzustand und er ersetzt den Schaden, der durch den Stillstand des Wohnmobils während der Reparatur entsteht.

f) Es ist strengstens verboten, im Mietwagen zu rauchen. Außerdem ist es verboten, Haustiere mitzunehmen, wenn der Vermieter dem vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Der Mieter trägt alle Kosten in Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Vorschrift (Schäden, Reinigung, etc.).

g) Die Nichtbeachtung einer Klausel in diesem Abschnitt berechtigt SOUTHCAMPER zur einseitigen Kündigung dieses Vertrags, ohne dass der Mieter Anspruch auf Entschädigung hätte.

8. Unfallprotokolle

a) Im Falle eines Diebstahls, Brands, Unfalls, Überfalls oder anderer erheblicher Schäden durch außergewöhnliche Umstände muss der Mieter umgehend die Polizei verständigen. Zudem muss er SOUTHCAMPER schnellstmöglich unter der im Vertrag genannten Telefonnummer der Verleihstation informieren.

b) Es muss eine einvernehmliche Unfallmeldung („Declaración Amistosa de Accidente“) erstellt werden, damit die Verantwortung für den Vorfall anerkannt wird.

c) Der Mieter muss verlangen, dass ein Unfallbericht erstellt wird, und diesen dem Vermieter unverzüglich im Original vorlegen (spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs oder gegebenenfalls bei Beendigung des Mietvertrags). Konkret muss in dem Dokument enthalten sein:

- Vorname, Familienname(n), Daten des Führerscheins des Fahrers, Anschrift des Mieters und der anderen in den Unfall verwickelten Partei.
- Name der Versicherungsgesellschaft und Nummer der Versicherungspolice der gegnerischen Partei.
- Daten der Zeugen, falls vorhanden.
- Nummernschilder der beteiligten Fahrzeuge.

d) Falls Schaden entstanden ist, muss der Mieter einen detaillierten schriftlichen Bericht über den Unfall sowie eine Unfallskizze vorlegen. Wenn der Mieter den Bericht nicht ausarbeitet – aus welchem Grund auch immer – und auf diese Art verhindert, dass die Versicherung den Schaden reguliert, trägt der Mieter die gesamten entsprechenden Kosten.

e) Unter keinen Umständen darf der Mieter das Fahrzeug verlassen, ohne vorher geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wobei er nötigenfalls den Pannendienst anrufen muss, mit dem die Versicherungsgesellschaft einen Vertrag hat.

f) Ein Diebstahl des Fahrzeugs muss unverzüglich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Innerhalb von 24 Stunden schickt der Mieter zusammen mit den Schlüsseln des Wohnmobils eine Durchschrift der Anzeige an SOUTHCAMPER. Hält er die genannten Schritte nicht ein, bleibt die Versicherung wirkungslos.

g) Sollte der Mieter eine der im vorstehenden Abschnitt enthaltenen Klauseln missachten, behält sich SOUTHCAMPER das Recht vor, Ersatz für die Schäden zu verlangen, die der Kunde zu verantworten hat, darunter für den entgangenen Gewinn des Unternehmens aufgrund der Nichtverwendbarkeit des Wohnmobils.

9. Mängel am Fahrzeug, Reparatur und Gewährleistung

a) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter aufgrund von Mängeln am Wohnmobil entstehen, wenn er die Existenz dieser Mängel nicht zu vertreten hat.

b) Sollte der Mieter im Laufe der Mietdauer Mängel am Wohnmobil oder seinem Zubehör feststellen, muss er sie SOUTHCAMPER umgehend schriftlich mitteilen. Der Mieter haftet nicht für

Mängel, die ihm nachträglich mitgeteilt werden, es sei denn, dass die genannte Reklamation auf einem Schaden beruht, der im Moment der Übergabe nicht erkennbar war.

c) Falls es Hinweise auf das Vorliegen einer mechanischen Unregelmäßigkeit beim Wohnmobil gibt, muss der Mieter das Fahrzeug schnellstmöglich zum Stillstand bringen. Der Kunde kontaktiert daraufhin den Vermieter oder die vertragliche Versicherungsgesellschaft und wendet sich, wenn es für die Lösung des Problems notwendig ist, ausschließlich an einen offiziellen Wartungsservice für die Fahrstell- oder Motormarke des Fahrzeugs.

d) Der Mieter muss alle für die Verkehrssicherheit unverzichtbaren Reparaturen in Auftrag geben, sofern die Kosten 150 Euro nicht übersteigen. Diese Reparaturen gehen zu Lasten von SOUTHCAMPER, vorausgesetzt, dass das Unternehmen sein ausdrückliches Einverständnis gegeben hat und die Verantwortung für den Schaden nicht der Mieter gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen trägt. Der Mieter muss dem Vermieter die entsprechenden Nachweise sowie die ausgewechselten Originalteile vorlegen.

e) Sofern die Kapazitäten ausreichen, stellt SOUTHCAMPER dem Mieter ein Ersatzfahrzeug mit mindestens ebenso vielen Plätzen zur Verfügung, wenn das ursprüngliche Wohnmobil ohne Schuld oder Fahrlässigkeit des Mieters schwere Schäden erlitten hat oder nicht mehr einsatzfähig ist. In diesen Fällen ist die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag ausgeschlossen.

f) Schäden oder Mängel, die im Innenraum des Wohnmobils auftreten, werden vom Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter gelöst, der die entsprechenden Anweisungen für die korrekte Reparatur gibt.

g) Falls der Schaden vom Vermieter zu vertreten ist und der Mieter sich nicht um die Reparatur gekümmert hat, muss der Mieter SOUTHCAMPER unverzüglich über das Vorliegen des Mangels informieren und den Vermieter eine angemessene Zeit für die Behebung des Mangels einräumen. Der Vermieter haftet nicht für die Verzögerung bei der Reparatur, wenn diese den speziellen Umständen in dem Land geschuldet ist, in dem sie ausgeführt wird.

h) Wenn das Wohnmobil durch Verschulden des Mieters gravierenden Schaden nimmt oder verkehrsuntauglich wird, ist SOUTHCAMPER nicht verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, auch wenn er die Möglichkeit dazu hätte, ohne dass diese Weigerung den Mieter berechnigen würde, einen einseitigen Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Falls dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, kann der Vermieter dem Mieter die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

10. Haftung des Vermieters

a) Die Haftung von SOUTHCAMPER ist beschränkt auf Schäden, die dem Mieter durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

b) SOUTHCAMPER händigt das Fahrzeug aus, nachdem es alle erforderlichen Wartungsarbeiten für seine ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit durchgeführt hat, und haftet nicht für Schäden, die dem **Mieter** direkt oder indirekt in Folge von Verspätungen aufgrund von Pannen, Zwischenfällen und Defekten entstehen, die auf Abnutzung durch normalen Gebrauch des Wohnmobils zurückzuführen sind.

c) Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin bereitzustellen, hat der Mieter kein Recht, Schadenersatz zu fordern, wenn diese Unmöglichkeit auf höhere Gewalt oder Umstände zurückzuführen ist, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat.

d) SOUTHCAMPER trägt keine Sorge für den Pkw des Mieters, der während der Mietzeit auf dem Gelände des Unternehmens abgestellt ist.

11. Haftung des Mieters, Versicherung und Selbstbehalt

a) Der Mieter haftet grundsätzlich für Schaden am Fahrzeug und bei Dritten, wenn:

- er gegen die gültige Straßenverkehrsordnung des Landes verstößt, in dem er sich bewegt.
- er Schäden verursacht, weil er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen oder Betäubungsmitteln fährt.

- der Schaden auf den Verlust der Schlüssel oder seine Unachtsamkeit im Wohnmobil zurückzuführen ist.
- er oder einer der im Vertrag genannten Fahrer fliehen, nachdem sie einen Unfall erlitten oder verursacht haben.
- die Schäden auf die Nichtbeachtung der Klausel 7 und/oder 8 zurückzuführen sind.
- der Schaden durch einen nicht autorisierten Fahrer verursacht wurde.
- die Schäden entstanden sind, weil die Abmessungen des Wohnmobils (Höhe, Breite, Länge) nicht beachtet wurden.
- die Schäden entstanden sind, weil das Fahrzeug auf Wasser oder in Zonen, wo sich Wasser ansammeln kann, geparkt oder abgestellt wurde.
- das Fahrzeug von der Polizei bei einer Kontrolle sichergestellt wurde.

b) Im Falle von materiellen Schäden, die Dritten entstanden sind, und vorausgesetzt, dass sie von der Versicherung abgedeckt sind, befreit der Vermieter den Mieter von der Verantwortung für die verursachten materiellen Schäden bei einem Selbstbehalt von 600 Euro. Falls die zusätzliche Versicherung abgeschlossen wurde, verringert sich der vom Mieter zu tragende Selbstbehalt auf 150 Euro. Bei Schäden, die nicht unter „Schäden an Dritten“ fallen, trägt der Mieter einen Selbstbehalt von 600 Euro, bzw. im Fall der Zusatzversicherung einen Selbstbehalt von 150 Euro.

Die Begrenzung der Haftung des Mieters auf die Höhe des Selbstbehalts gilt nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in Klausel 7 und 8, und ebenso wenig, wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. In keinem Fall ist der Mieter von der zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder anderweitigen Haftung befreit, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

c) Der Mieter zahlt alle Bußgelder, Strafen und andere außergewöhnlichen Kosten in Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnmobils, die im Laufe der Mietdauer anfielen, mit Ausnahme derer, die SOUTHCAMPER zu vertreten hat. Diese werden, wenn möglich, an dem Ort gezahlt, an dem sie verhängt wurden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die vom Mieter verursachten Kosten, Gebühren, Bußgelder und Strafen von der Kautionsabzuziehen, oder gegebenenfalls ihre Zahlung zu verlangen, wenn die Kautions bereits ausgehändigt wurde. Für die Bearbeitung jedes Falls im Rahmen der oben genannten Sachverhalte wird eine individuelle Gebühr von 35 Euro berechnet. Der Mieter trägt ebenfalls die Rechts- oder Beratungskosten, die dem Vermieter entstehen können, wenn er die verursachten Schäden zu reduzieren versucht.

Mittels der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Mieter sein Einverständnis mit der Übertragung seiner Daten an die Behörden, wenn diese sie fordern. Das gilt beispielweise auch für die Übertragung der Daten an die entsprechende Straßenverkehrsbehörde im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften auf Seiten des Mieters während der Mietzeit. Für die Weitergabe der Daten reicht die Forderung einer Behörde, ohne dass SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. überprüfen muss, ob das Gesuch der Behörde gerechtfertigt ist oder nicht.

d) Wenn es mehrere Mieter gibt, haften diese gesamtschuldnerisch.

12. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge des Vermieters können mit GPS-Ortungssystemen ausgestattet sein.

13. Zuständige Gerichtsbarkeit, anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen spanischem Recht. Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien in Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung, ihrer Umsetzung, Beendigung, Auslegung und/oder Erfüllung ergeben, unterwerfen sie sich unter Verzicht auf ihren eigenen Gerichtsstand ausdrücklich den Gerichten und Tribunalen der Stadt Málaga.

14. Datenschutz

Im Sinne des Organgesetzes 15/1999 (Ley Orgánica 15/1999) vom 13. Dezember über den Schutz von persönlichen Daten, informiert SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. Sie, dass das Unternehmen die bestehenden Gesetze zum Schutz von persönlichen Daten beachtet und der Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Rahmen seiner Tätigkeiten nachkommt.

SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. informiert Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten zum Zweck der Bearbeitung, Kommunikation und Information in Dateien für persönliche Daten

gespeichert werden, die Eigentum von SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. sind. Die genannten Dateien sind im Allgemeinen Register der spanischen Datenschutzagentur (Agencia Española de Protección de Datos) eingetragen und dem Nutzer zugänglich, um die Situation derselben zu überprüfen.

Entsprechend der vorliegenden Bedingungen ist es erforderlich, vom Nutzer einige für die Erbringung der Dienstleistung notwendige Daten zu erfassen, die über Formulare oder die Website persönlich von ihm abgefragt werden.

Damit die Informationen in unseren Dateien immer aktuell sind und keine Fehler enthalten, bitten wir unsere Kunden und Nutzer, uns Änderungen und Korrekturen an ihren persönlichen Daten baldmöglichst mitzuteilen.

Gemäß [Gesetz] LOPD 15/1999 vom 13. Dezember können Sie ihr Recht auf Einsicht, Berichtigung, Löschung oder Beanstandung ihrer persönlichen Daten in C/ Amargura, 147, 11510 Puerto Real oder per E-Mail an info@southcamper.com wahrnehmen.

Der Nutzer erklärt sein Einverständnis, dass SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. seine persönlichen Daten nutzen darf, um die vertraglich vereinbarte Leistung korrekt zu erbringen.

Die Ausfüllung des auf dieser Seite enthaltenen Formulars oder die Sendung von E-Mails oder anderen Mitteilungen an SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. impliziert die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Speicherung seiner persönlichen Daten in der genannten Datei, die Eigentum von SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. ist.

Wenn diese Informationen eingeholt werden, wird der Kunde oder Nutzer über den Empfänger der Information, den Zweck der Einholung der Daten, die Identität und Anschrift des Verantwortlichen für die Datei sowie das Recht des Nutzers auf Einsicht, Berichtigung, Löschung oder Beanstandung der Verarbeitung seiner Daten informiert.

Durch das vorliegende Dokument erklärt der Mieter sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Daten an die Behörden, wenn diese das verlangen. Dies gilt beispielsweise auch für die Weitergabe von Daten an die entsprechende Verkehrsbehörde im Fall eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften auf Seiten des Mieters während der Mietzeit. Für die Weitergabe der Daten reicht das Ersuchen einer Behörde aus, ohne SOUTHCAMP EXPERIENCE, S.L. überprüfen muss, ob das Ersuchen der Behörde gerechtfertigt ist oder nicht.

Diese Website verwendet „Cookies“. „Cookies“ sind Textdateien, welche die Server auf ihrem Computer abspeichern können, um bestimmte Informationen zu sammeln.

Wenn Sie nicht wünschen, dass „Cookies“ in Ihrem System gespeichert werden, können Sie die Sicherheitseinstellungen in Ihrem Browser verändern, sodass er Sie auf den Einsatz dieser Dateien aufmerksam macht und Ihnen erlaubt, die „Cookies“ zu blockieren, die von Webseiten kommen, denen Sie nicht vertrauen. Wenn Sie Ihren Browser konfigurieren, müssen Sie bedenken, dass Sie mit der Blockierung der „Cookies“ Ihre Privatsphäre schützen, aber die Navigierbarkeit der Website von SOUTHCAMPER, mit der die Dienstleistungen erbracht werden, einschränken können (Sie können Hilfsfunktion Ihres Browsers aufrufen, um mehr über diese Funktionen zu erfahren).

15. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden sollte, beeinträchtigt dies nicht die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.